



Gemeinde Lampenberg

Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg

Hauptstrasse 40

4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

📠 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch

Homepage: www.lampenberg.ch

Gültig ab 01.07.2022

Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

*Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	Bemerkungen	GRB Datum
30.05.2022	Genehmigung Gemeinderat	Nr. 83 14/2022

Gestützt auf das Reglement der Gemeinde Lampenberg zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 1.7.2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

§ 1 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

- ¹ Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Reglements wird an die Gemeindeverwaltung delegiert (Reglement § 3 Abs. 1 Satz 2).
- ² Die Zusatzbeiträge werden als Tagespauschale ausgerichtet (Reglement § 3 Abs. 4).
- ³ Keine Zusatzbeiträge werden ausgerichtet, wenn das vorhandene Vermögen > CHF 50'000.-- beträgt (Reglement § 2 Abs. 2 lit. a).

§ 2 Härtefallregelung

- ¹ Im Zusammenhang mit in Liegenschaften bestehendem Vermögen kann es in Bezug auf die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen im Einzelfall zum Härtefall kommen. Härtefälle werden auf entsprechend begründetes Gesuch der betroffenen Person und/oder ihres Ehegatten oder der Erben hin überprüft und beurteilt.
- ² Beispielsweise soll die Verpflichtung zur Rückerstattung von Zusatzbeiträgen nicht dazu führen, dass ein Ehegatte bzw. gefestigter Lebenspartner selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlung könnte in solchen Fällen bspw. mittels Sicherung der Forderung durch Eintragung eines Grundpfandes ins Grundbuch aufgeschoben werden. Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung gingen zu Lasten der gesuchstellenden Person.
- ³ Von einer gefestigten Lebenspartnerschaft wird ausgegangen, wenn vor dem langfristigen Eintritt in eine Pflegeinstitution während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 30.5.2022 beschlossen und tritt auf den 1.7.2022 in Kraft.

Die Präsidentin:
Charlotte Gaugler

Die Schreiberin:
Christine Wagner